



# Marktgemeinde Wagrain

5602 Wagrain, Markt 14

Bauamt

Tel. 06413/8213-0, FAX 06413/8213-17

UID-Nr.: ATU 377 377 03

## Mitteilung bewilligungspflichtiger technischer Einrichtungen

gemäß § 3a Baupolizeigesetz

|  |   |
|--|---|
| <b>Name des Antragstellers</b> (Vor- und Zuname oder Bezeichnung der juristischen Person)  | .....<br>.....  |
| <b>Anschrift des Antragstellers und Telefonnummer sowie E-Mail</b>   | .....<br>.....  |
| <b>Bezeichnung des Bauvorhabens</b> gemäß § 2 Baupolizeigesetz (Zutreffendes ankreuzen):<br>1. Errichtung oder erhebliche Änderung von<br><input type="radio"/> Luftwärmepumpen<br><input type="radio"/> Klima-Anlage<br>2. Errichtung oder erhebliche Änderung von technischen Einrichtungen wie Heizungs-/Feuerungsanlagen:<br><input type="radio"/> Stückgut-<br><input type="radio"/> Pellets-<br><input type="radio"/> Hackgut-<br>3. Errichtung oder erhebliche Änderung von sonstigen technischen Einrichtungen:<br><input type="radio"/> Personen-Lift-Anlage<br><input type="radio"/> Sonstige: | .....<br>.....<br>.....<br>.....<br>.....<br>.....<br>.....<br>.....<br>.....<br>.....<br>.....   |
| <b>Ausführungsort der baulichen Maßnahme</b>   | Grundstück Nr. ....<br>Einlagezahl .....<br>Adresse .....   |
| <b>Grundeigentümer</b> (Name und Anschrift)  | .....   |
| <b>Bei Luftwärmepumpen:</b><br>Luftwärmepumpen sind einem Mitteilungsverfahren nur zugänglich, wenn deren Schall-emissionen einen Grenzwert von 40 dB (A) bei Tag und 33 dB (A) bei Nacht an der nachbarlichen Grundstücksgrenze nicht überschreiten. Bei Standorten, die im Flächenwidmungsplan als Reine Wohngebiete ausgewiesen sind, reduziert sich der Nacht-Grenzwert auf 30 dB (A).   | Die Voraussetzungen werden durch die geplante Luftwärmepumpe erfüllt:<br><br><input type="radio"/> ja<br><br><input type="radio"/> nein |

|   |  |
|---|--|
| <p><b>Der Mitteilung sind anzuschließen:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine Bezeichnung bzw. Beschreibung der geplanten Maßnahme;</li> <li>2. planliche Darstellungen, soweit diese zur Erkennbarkeit der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben erforderlich sind;</li> <li>3. bei <b>Luftwärmepumpen eine Bestätigung</b> über die Einhaltung der Schallgrenzwerte an den nachbarlichen Grundstücksgrenzen. (Beiblatt für Luftwärmepumpen im Mitteilungsverfahren)</li> </ol> | <p><input type="checkbox"/> liegt bei</p> <p><input type="checkbox"/> liegen bei</p> <p><input type="checkbox"/> liegt bei</p> |
| <p><b>Verfasser der Unterlagen</b><br/>(Vor- und Zuname, Anschrift)</p>   | <p>.....</p>   |

**Unterfertigung der Mitteilung**

durch den **Bewilligungswerber**, der gegenüber der Baubehörde für die Richtigkeit der Unterlagen haftet.

....., .....  
 Ort Datum Unterschrift(en) Antragsteller

Der **Verfasser der Pläne und der technischen Beschreibung** bestätigt ausdrücklich, über die gesetzlich erforderliche Planungsbefugnis zu verfügen und haftet gegenüber der Baubehörde für die Richtigkeit der Unterlagen. Der Verfasser der Unterlagen bestätigt weiters, dass alle zum Zeitpunkt des Bauansuchens geltenden baurechtlichen Anforderungen eingehalten werden.

....., .....  
 Ort Datum Stempel und Unterschrift des Planverfassers

## Hinweis:

Mitteilungsverfahren für bewilligungspflichtige technische Einrichtungen:

1. Folgende bauliche Maßnahmen sind, sofern deren Bewilligung in Form eines selbständigen Verwaltungsakts beantragt wird, der Baubehörde in vereinfachter Form schriftlich mitzuteilen:
  - Die Errichtung und erhebliche Änderung von Luftwärmepumpen gemäß Abs. 2;
  - Die Errichtung und erhebliche Änderung von sonstigen technischen Einrichtungen, ausgenommen die Errichtung oder der Austausch von Heizkesseln von Zentralheizungsanlagen mit flüssigen fossilen oder festen fossilen Brennstoffen.
2. Luftwärmepumpen sind einem Mitteilungsverfahren nur zugänglich, wenn deren Schallemissionen einen Grenzwert von 40 dB (A) bei Tag und 33 dB (A) bei Nacht an der nachbarlichen Grundstücksgrenze nicht überschreiten. Bei Standorten, die im Flächenwidmungsplan als Reine Wohngebiete ausgewiesen sind, reduziert sich der Nacht-Grenzwert auf 30 dB (A).
3. Der Mitteilung sind anzuschließen:
  - eine Bezeichnung bzw. Beschreibung der geplanten Maßnahme;
  - planliche Darstellungen, soweit diese zur Erkennbarkeit der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben erforderlich sind;
  - bei Luftwärmepumpen eine Bestätigung über die Einhaltung der Schallgrenzwerte an den nachbarlichen Grundstücksgrenzen.
4. Die Baubehörde hat die mitgeteilte Maßnahme binnen vier Wochen ab vollständiger Einbringung der erforderlichen Unterlagen nach Abs. 3 zu prüfen. Ergeht innerhalb dieser Frist keine Verständigung an die Bewilligungswerber, gilt die mitgeteilte Maßnahme als bewilligt und darf mit deren Ausführung begonnen werden. Widerspricht die mitgeteilte Maßnahme nach Prüfung durch die Baubehörde hingegen offenkundig baurechtlichen oder bautechnischen Anforderungen, so hat diese das Bewilligungsverfahren einzuleiten und den Bewilligungswerber davon schriftlich zu verständigen.

# Beschreibung

## Einbau einer Luftwärmepumpe

Für jede beantragte Anlage ist dem Antrag ein eigenes Formular beizulegen. Die Bestätigung über die Einhaltung der Schallimmissionen gemäß § 3a Abs. 2 BauPolG hat für die Summe aller Anlagen zu erfolgen.

Zutreffendes bitte ankreuzen

Anlage:

Luftwärmepumpe

Flächenwidmung lt. Salzburger Raumordnungsgesetz 2009:

Lage der Außeneinheit:

freistehend

am Dach des Gebäudes

an der Fassade des Gebäudes

im Gebäude

Planungsenergieausweis Zeus-Nr. (sofern gemäß § 17a BauPolG erforderlich):

Markenname, Typenbezeichnung, Lieferant:

Heizleistung (A7/W35)

Kältemitteltyp, Kältemittelmenge:

**Diese Anlage liegt dem hier angeführten Planungsenergieausweis zugrunde.**

**Bei Situierung im Gebäude** ist diese technische Einrichtung in den jeweiligen Grundrissen der beiliegenden Einreichpläne ersichtlich bzw. ist bei **Situierung am Gebäude** bzw. bei **freistehender Aufstellung** die Lage im beiliegenden Lageplan 1:500 mitsamt Darstellung der maßgeblichen Abstände zu den Nachbargrundgrenzen eingetragen.

Es wird gegenüber der Baubehörde bestätigt, dass die gemäß §3a Abs. 2 Baupolizeigesetz 1997 höchstzulässigen A-bewerteten Schallpegel (40 dB(A) bei Tag und 33 dB(A) bei Nacht bzw. 30 dB(A) bei Nacht für Flächenwidmung - Reines Wohngebiet) durch diese Anlage an den nachbarlichen Grundstücksgrenzen nicht überschritten werden.

Des Weiteren wird die Einhaltung der ÖNORM EN 378 iVm der F-Gas-VO 517/214 bestätigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gegenständliches baubehördliches Verfahren erforderliche zivilrechtliche Abklärungen oder Zustimmungen nicht ersetzt.

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift des Verfassers der Unterlagen